

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes Nebra

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 u. 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.10.2003 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra in ihrer Sitzung am 19.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich des AZV werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. ²Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) ¹Kosten werden auch erhoben, wenn auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) ¹Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

¹Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) ¹Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. ²Die Gebühr ist auf volle EURO (bis 31.12.2001 auf volle Deutsche Mark) abgerundet festzusetzen.
- (2) ¹Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) ¹Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt, b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) ¹Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) ¹Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) ¹Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf, das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (2) ¹Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) ¹Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Bis zum 30.08.2003 gilt:
¹Die Regelungen für Rechtsbehelfe sind nur anzuwenden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

Ab dem 01.09.2003 gilt:

¹Für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gilt § 13 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) ¹Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) ¹Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs.1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) ¹Abs.1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) ¹Ergeben die nach der Anlage zu erhebenden Gebühren im Einzelfall in der Summe einen Betrag 2,50 EURO (bis 31.12.2001 5,00 DM), so wird keine Gebühr erhoben.
- (5) ¹Von Mitgliedsgemeinden werden keine Verwaltungsgebühren erhoben, sofern sie nicht als Grundstückseigentümer gemäß § 2 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung auftreten.

§ 6 Auslagen

- (1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
²Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 EURO (bis 31.12.2001 50,00 DM) übersteigen.

³Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne sie gegenseitig auszugleichen.

- (2) ¹Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des AZV zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) ¹Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 EURO (bis 31.12.2001 50,00 DM) übersteigen.

§ 7 **Befreiung, Ermäßigung, Stundung** **Niederschlagung, Erlaß**

- (1) ¹Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten scheint.
- (2) ¹Im übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 S. 2 des VwKostG LSA.
- (3) ¹Bereits festgesetzte Gebühren können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

§ 8 **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) ¹Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 **Kostenschuldner**

- (1) ¹Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine des AZV gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) ¹Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) ¹Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) ¹Die Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) ¹Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

¹Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.05.2001 in Kraft.

Nebra, den 20.11.2003

U. Reiche
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Kostentarif
(§ 2 der Verwaltungskostensatzung des AZV Nebra)

Gebühren
(§ 3 der Verwaltungskostensatzung des AZV Nebra)

und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung des AZV Nebra)

1. Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen

Abschriften je angefangene Seite	
im Format DIN A5	1,50 EURO (bis 31.12.2001 3,00 DM)
im Format DIN A4	3,00 EURO (bis 31.12.2001 6,00 DM)

**2. andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-,
Fotokopier- u. ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) je Seite**

bis zum Format DIN A4	0,20 EURO (bis 31.12.2001 0,20 DM)
im Format DIN A3	0,30 EURO (bis 31.12.2001 0,30 DM)

3. Akteneinsicht, Auskünfte

3.1 Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen
soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind
und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren
vorgesehen sind, für jeden Fall 1,50 EURO (bis 31.12.2001 3,00 DM)

3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen
wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet
werden kann 2,00 EURO (bis 31.12.2001 4,00 DM)

3.3 wenn besondere Ermittlungen notwendig sind 5,10 EURO (bis 31.12.2001 10,00 DM)

3.4 schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche
Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.

Grundgebühr	5,10 EURO (bis 31.12.2001 10,00 DM)
zuzüglich je angefangene Seite	1,50 EURO (bis 31.12.2001 3,00 DM)

**4. Abgabe von Druckstücken (Abgabensatzungen, Pläne,
Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen)**

für jede angefangene Seite	0,15 EURO (bis 31.12.2001 0,30 DM)
jedoch mindestens	1,00 EURO (bis 31.12.2001 2,00 DM)

5. Aufnahme von Verhandlungen

Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,20 EURO (bis 31.12.2001 20,00 DM)
---	--------------------------------------

**6. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der
Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können,**

wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 EURO (bis 31.12.2001 10,00 DM)
---	-------------------------------------

7. Feststellungen aus Konten und Akten

je angefangene halbe Stunde	5,10 EURO (bis 31.12.2001 10,00 DM)
Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,10 EURO (bis 31.12.2001 10,00 DM)

8. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1

Abgabe von sonstigen Plänen	
bis zur Größe 1: 5000	10,20 EURO (bis 31.12.2001 20,00 DM)
bis zur Größe 1:10000	2,50 EURO (bis 31.12.2001 5,00 DM)
bis zur Größe 1:15000	1,50 EURO (bis 31.12.2001 3,00 DM)
bis zur Größe 1:25000	1,00 EURO (bis 31.12.2001 2,00 DM)

9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	17,90 EURO (bis 31.12.2001 35,00 DM)
<i>(Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)</i>	

9.1 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,90 EURO (bis 31.12.2001 35,00 DM)
Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	17,90 EURO (bis 31.12.2001 35,00 DM)

10. Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund geltender Satzung über die Abwasserbeseitigung des AZV

- 10.1 Entwässerungsgenehmigung nach § 5 u. § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung einschließlich der einmaligen Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vor Ort und Anschlußprotokoll
Bei einem Zeitaufwand bis 2 Stunden, darüberhinaus gilt Ziffer 11.5. 71,50 EURO (bis 31.12.2001 140,00 DM)
- 10.2 Wiederholte Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage infolge Mängelbeseitigung
je angefangene halbe Arbeitsstunde 17,90 EURO (bis 31.12.2001 35,00 DM)
- 10.3 Einmalige Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bei Anbindung an die zentrale Kanalisation und Anschlußprotokoll (§ 3 Abs. 4 Allg. Entwässerungssatzung) 61,30 EURO (bis 31.12.2001 120,00 DM)
- 10.4 Änderungsgenehmigung nach § 5 Allg. Entwässerungssatzung
Bürotätigkeit ohne Abnahme vor Ort 40,90 EURO (bis 31.12.2001 80,00 DM)
- 10.5 Sonstige Prüfungsmaßnahmen
je angefangene halbe Arbeitsstunde 17,90 EURO (bis 31.12.2001 35,00 DM)
- 10.6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang 40,90 EURO (bis 31.12.2001 80,00 DM)
- 10.7 Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in Anlagen des AZV nach § 7

der Allgemeinen Entwässerungssatzung
Bei einem Zeitaufwand bis 2 Stunden, darüberhinaus
gilt Ziffer 11.5.

71,50 EURO (bis 31.12.2001 140,00 DM)

- 10.8 Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch
satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des
Anschlußnehmers erforderlich werden 153,30 EURO (bis 31.12.2001 300,00 DM)
11. Soweit ein eingelegter Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr über die Entscheidung
zum Widerspruch zwischen 10 und 500 EURO (entsprechend der Regelung des §13 Abs.2 Ver-
waltungskostengesetz LSA)